



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Ärzte der Welt Stiftung

Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2025

Präambel

In einer Welt, die von zahlreichen Herausforderungen geprägt ist, sehen wir es als unsere Pflicht und Verantwortung, den Zugang zu medizinischer Versorgung für alle Menschen zu verbessern. Ärzte der Welt hat es sich zur Aufgabe gemacht, medizinische Hilfe dort zu leisten, wo sie am dringendsten benötigt wird.

Die Gründung dieser Treuhandstiftung erfolgt aus dem tiefen Wunsch heraus, unsere Ziele nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Durch die Stiftung möchten wir sicherstellen, dass unsere Projekte im In- und Ausland langfristig finanziert werden können und somit eine kontinuierliche und verlässliche Hilfe gewährleistet ist.

Wir sind überzeugt, dass jeder Mensch das Recht auf Gesundheitsversorgung hat. Mit der Treuhandstiftung gehen wir einen weiteren Schritt in Richtung einer gerechteren und gesünderen Welt. Unsere Motivation speist sich aus der Überzeugung, dass gemeinsames Handeln und solidarisches Engagement die Grundlage für eine bessere Zukunft bilden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Ärzte der Welt Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, Entwicklungszusammenarbeit, das Wohlfahrtswesen, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene sowie mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Menschen weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Menschen).
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.

- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Projekten und Einrichtungen, die gesundheitliche Förderung und medizinische Hilfeleistungen für Menschen in aller Welt bieten, die durch Umweltkatastrophen, Unfälle, kriegsrische Auseinandersetzungen sowie Ausgrenzung jeglicher Art keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu einer Gesundheitsversorgung haben. Die Unterstützung dieser Menschen erfolgt unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe, ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen oder religiösen Werte.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO ausschließlich verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen und verbrauchbares Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von 25.000 Euro.
- (2) Daneben erhält die Stiftung einen verbrauchbaren Vermögensanteil in Höhe von 25.000 Euro.
- (3) Die Anlage des Grundstockvermögens und des verbrauchbaren Vermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (4) Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in
 - a. das Grundstockvermögen oder
 - b. das verbrauchbare Vermögenzulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bzw. zur Erhöhung des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind.
 - c. aus dem möglichen Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögens oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögens oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögens oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Gründungsvorstands werden vom Vorstand der Treuhänderin berufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand des Ärzte der Welt e.V. berufen und abberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeitende des Ärzte der Welt e.V. sein. In der Regel sollen die Inhaber folgender Ämter berufen werden: der/die Vorstandsvorsitzende, der/die Schatzmeister*in und die Teamleitung aus dem Bereich Philanthropie und Partnerschaften. Soweit diese Personen nicht zur Verfügung stehen, sollen dem Stiftungsvorstand nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und

Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Mitglied soll als direkte/ r Ansprechpartner*in für (potenzielle) Förder*innen tätig sein.

- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet, außer im Todesfall, durch
 - a. Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - b. mit Abberufung durch den Vorstand des Ärzte der Welt e.V.
 - c. mit Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung
 - d. mit Vollendung des 80. LebensjahresEine erneute Bestellung ist in den Fällen des a-c zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands, dessen Amt nach c oder d endet, bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes;
 - c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an eine/n Stiftungsbeauftragte/n übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. der oder dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

- c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:

- a. Die Kontoführung
- b. Die Finanzbuchhaltung
- c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
- d. Die Standard-Vermögensanlage
- e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.

- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Die Zustimmung des StifTERS ist erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt.

§ 10 Kündigung

- (1) Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, der Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden.
- (2) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie vom Stifter der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Stifter sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung beim Stiftungsvorstand

Soweit für ein Vorstandsmitglied hinsichtlich der Vermögenssorge Betreuung angeordnet wurde und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet, scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus. Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsor-

gevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht bereits seit vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Ärzte der Welt e.V. mit Sitz in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Existiert dieser Verein nicht mehr, hat der Stiftungsvorstand das Recht, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu bestimmen, die anstatt dem Ärzte der Welt e.V. das Vermögen der Stiftung erhalten soll und die es für den Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

München, den 11.06.2025

Stifter der „Ärzte der Welt Stiftung“

Treuhänderin

Dr. Peter Schwick, Vorstandsvorsitzender

Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“

Thomas Bader, Schatzmeister

François De Keersmaecker, Direktor



Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300